

## So funktioniert die zentrale Online-Vormerkung

- Registrieren Sie sich mit Ihrer E-Mail-Adresse sowie Ihrem Vor- und Nachnamen.
- Nach dem Registrieren erhalten Sie automatisch eine E-Mail (prüfen Sie ggf. auch Ihren Spam-Ordner).
- Mit Ihrer E-Mail-Adresse und Ihrem Passwort können Sie sich dann im Vormerkungssystem anmelden.
- Geben Sie die notwendigen Angaben zu Ihnen und Ihrem Kind ein.
- Wählen Sie bis zu drei Kitas aus, bei denen Sie Ihr Kind in die Vormerkungsliste aufnehmen lassen möchten. Hierbei können Sie auch die gewünschte Betreuungszeit wie Ganztags, verlängerte Öffnungszeiten oder Regelbetreuung angeben.
- Speichern Sie den Fragebogen. Somit ist Ihre Vormerkung registriert.
- Die Abteilung Familie & Bildung wird Ihre Angaben prüfen und an die von Ihnen gewählten Wunscheinrichtungen weiterleiten.
- Die von Ihnen genannten Einrichtungen erhalten dann eine Meldung, dass eine Vormerkung vorliegt.
- Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Familie & Bildung, Frau Willkens  
Telefon 07345 9622-344 oder per Mail an [bildung@langenau.de](mailto:bildung@langenau.de).

## Bitte beachten Sie

- Jedes Kind kann nur einmal vorgemerkt werden.
- Kinder, die im kommenden Kindergartenjahr aufgenommen werden sollen, müssen bis **01. März** vorgemerkt werden.
- Es werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die in Langenau mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Sollten Sie erst noch zuziehen, müssen Sie einen entsprechenden Nachweis einreichen. Dieser kann durch die Kopie des Miet- oder Kaufvertrages erfolgen.
- Das Datum der Vormerkung hat keinen Einfluss auf die Platzvergabe.
- Über den genauen Aufnahmetermin werden die Eltern von der Kindertagesstätte rechtzeitig schriftlich informiert.

- Damit die Stadt Langenau zukünftig den Anspruch auf einen Ganztagesplatz der berufstätigen Eltern gewährleisten kann, muss der Bedarf nachgewiesen und bei der Zentralen Vormerkung angegeben werden.
  - Bitte verwenden Sie ausschließlich unser Formular, andere Nachweise sind nicht erforderlich.
  - Als berufstätig gilt der Nachweis einer Beschäftigung von mindestens 16 Stunden pro Woche je Elternteil oder Lebenspartner. Ebenfalls anerkannt werden befristete Arbeitsverträge, berufliche Maßnahmen, eine Schul- oder Hochschulbildung mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten nach Aufnahme des Kindes.
  - Der Nachweis muss belegen, dass die Arbeitszeit der Alleinerziehenden bzw. beider Elternteile eine Versorgung über die Mittagszeit notwendig macht.
  - Elternzeit gilt nicht als Berufstätigkeit.
  - Ein Wegfall des Anspruchs auf einen Ganztagesplatz ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich anzuzeigen.
  - Beim Übergang von Krippen in den Kindergarten muss erneut ein Ganztagesplatz über die Zentrale Vormerkung beantragt werden.
  - Der Träger kann in begründeten Einzelfällen eine Abweichung von diesen Kriterien zulassen.